

## **Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)**

### **User Experience Design** Bachelor of Arts

des Fachbereichs Media  
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 12.11.2024  
Gültig ab 01.03.2025

## **Inhalt**

<b>§ 1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Qualifikationsziele des Studiengangs .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Akademischer Grad .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4</b>	<b>Regelstudienzeit und Studienbeginn .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5</b>	<b>Erforderliche Credit Points für den Abschluss .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Regelstudienprogramm.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8</b>	<b>Vertiefungsrichtungen .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 9</b>	<b>Wahlpflichtmodule .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 10</b>	<b>Praxismodul .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 11</b>	<b>Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 12</b>	<b>Abschlussmodul .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 13</b>	<b>Studiengangspezifische Regelungen .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 14</b>	<b>Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 15</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>7</b>
	<b>Anlage 1 Regelstudienprogramm.....</b>	<b>8</b>
	<b>Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e) .....</b>	<b>11</b>
	<b>Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde .....</b>	<b>12</b>
	<b>Anlage 4 Ordnung für das Praxismodul .....</b>	<b>15</b>
	<b>Anlage 5 Modulhandbuch.....</b>	<b>23</b>

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs User Experience Design (UXD). Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben.

## § 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Nutzer- und Themen-Forschung, der strategischen Produkt-Entwicklung, Content-Entwicklung und Konzeption sowie der Gestaltung von interaktiven Medienprodukten und –systemen auf dem Gebiet des User Experience Design und angrenzender Fachgebiete befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (3) Der Studiengang User Experience Design konzentriert sich auf die Gestaltung benutzerfreundlicher und innovativer digitaler Erfahrungen und Erlebnisse im Kontext gegenwärtiger und zukünftiger digitaler und hybrider Lebensumgebungen. Im Zentrum des Studiums stehen partizipatives, menschenzentriertes Design und die Gestaltung von Interaktionen zwischen Handlungspartnern, mit dem Ziel, kooperative, nutzer- und gesellschaftsorientierte Lösungen zu entwickeln. Ein Schwerpunkt liegt auf der Rolle von User Experience Design in nachhaltigen, inklusiven und resilienten digitalen Umgebungen. Studierende erlernen, Design als soziales Handeln zu begreifen und dabei ethische, soziale sowie ökologische Aspekte zu berücksichtigen. Der Studiengang widmet sich insbesondere vor dem Hintergrund technischer Revolutionen (wie aktuell durch KI) den sich wandelnden Praktiken und Aufgaben des Designs. Dabei wird sowohl der Wandel von Design mit Technologie-Unterstützung als auch die Gestaltung von Technologie-unterstützten Prozessen und Lebensumgebungen berücksichtigt.
- (4) In einem transdisziplinären Ansatz, der im Design gestalterische, soziale und technische Kompetenzen vereint, erwerben die Studierenden die Fähigkeit, eigenverantwortlich zu handeln und strategische, konzeptionelle und kreative Lösungen zu entwickeln. Der Studiengang bereitet die Absolventen darauf vor, transformative Prozesse in Gesellschaft und Wirtschaft aktiv und verantwortungsvoll mitzugestalten und durch digitale Konzepte, Services und Produktsysteme zu begleiten. Der Studiengang stützt sich dabei auf den erweiterten, transdisziplinären Designbegriff des deutschen Verbandes für digitale Wirtschaft und Gesellschaft bitkom.eV. (Digital Designer).
- (5) Der Studiengang User Experience Design ist praxisbezogen, projektorientiert und basiert auf handlungsorientierten Lehrformen. Das in den Projekten verfolgte didaktische Konzept des Project-Based-Learning ermöglicht eine intensive Verknüpfung von Theorie und Praxis sowie von praktischem Methodenwissen. Die Studierenden erlernen in Teams systematisch und strukturiert auf Basis von Forschung die Konzeption, Gestaltung und prototypische Entscheidungsvorlagen von interaktiven Medienprodukten und Mediensystemen.

Die Studierenden erwerben:

- a) Wissenschaftliche Kompetenzen, die sie befähigen interaktive Produkte und Systeme vor dem Hintergrund ökonomischer, sozialer, kultureller, ethischer und technischer Aspekte zu analysieren, zu konzipieren und zu gestalten sowie die eigene Rolle und Verantwortung als Designschaffende zu hinterfragen. Sie sind ebenfalls in der Lage, Nutzerforschung zu planen und durchzuführen, bzw. deren Ergebnisse zu analysieren und anzuwenden.
- b) Praktische Kompetenzen in den Bereichen Forschung, Strategie, Konzeption, Gestaltung, Digitale Technologien und Programmierung sowie Team- und Projekt Management.
- c) Kompetenzen hinsichtlich der fachlichen Kommunikation, die sie befähigen, Forschungsergebnisse, Strategien, Konzepte und Produkte vor Laien und Fachleuten zu präsentieren und über sie in einen fachlichen Diskurs zu treten.
- d) Methodische Kompetenzen auf dem Gebiet der Erforschung, strategischen und inhaltlichen Entwicklung, Konzeption, Gestaltung und Realisation von Medienprodukten sowie deren kritische Evaluation in Hinblick auf

deren Nutzen und Nutzungskontext sowie ästhetische, technologische, ökonomische, kulturelle und ethische Dimensionen.

- e) Durch das erweiterte Designverständnis transdisziplinäre Kompetenzen für Research, Design, Medieninformatik & -Technologie sowie Medienmanagement und die Bildung von Querschnittsthemen. Methodenkompetenz und soziale Kompetenz, werden durch handlungsorientierte Lehrformen wie Praktika, Seminare und Projekte vermittelt, in denen die Studierenden selbst organisiert in kleinen Gruppen arbeiten.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ mit der Kurzform „B.A.“.

### **§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 25 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

### **§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Als weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Eignungsprüfung zum Nachweis der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung abzulegen. Näheres regelt die Eignungsprüfungssatzung für den Studiengang.

### **§ 7 Regelstudienprogramm**

- (1) Das siebensemestrige Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 130 CP, Wahlpflichtmodule mit Umfang von 35 CP, ein Praxismodul mit 30 CP und das Bachelormodul mit 15 CP.
- (2) In den Semestern 1 und 2 vermittelt das Modul „Designtheorie 1 und 2“ Grundlagen des künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens, fachbezogene ethische und philosophische Fragestellungen und Grundsätze zur Entwicklung einer gesellschaftsbezogenen gestalterischen Perspektive und Haltung. Das Modul „Selbstentwicklung und -management“ unterstützt Studierende, eigenverantwortliche Entscheidungen treffen zu können und sich zu einer kritisch denkenden, diskursfähigen Persönlichkeit zu entwickeln. Das Modul „Projekt 1“ führt mit praktischen Sprint-Projekten in den transdisziplinären Designbegriff ein.
- (3) Ab dem 2. Semester erarbeiten sich die Studierenden in Wahlpflichtmodulen ein individuelles Profil. Die Wahlpflichtmodule dienen einer studienspezifischen Vertiefung.
- (4) Im 5. Semester ist das Praxismodul (Berufspraktische Phase (BPP)) angesiedelt.
- (5) Das Studium wird im 7. Semester mit dem Bachelormodul abgeschlossen.

- (6) Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).
- (7) Allgemeine Regelungen finden sich in § 1 und § 2 ABPO

## § 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

## § 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Im Studium werden insgesamt sieben Wahlpflichtmodule (zu je 5 CP) aus dem Wahlpflichtkatalog (Wahlpflichtmodule in User Experience Design UXD\_WP) gewählt, davon in der Regel im 2. Semester eins, im 3., 4. und 6. Semester jeweils zwei.
- (2) Ein Wahlpflichtangebot im Katalog kommt aus dem Bereich SuK.
- (3) Wahlpflichtmodule anderer Studiengänge können angerechnet werden, wenn sie der Vertiefung des Programms User Experience Design dienen. Die Anerkennung muss im Vorfeld vom PAV genehmigt werden.
- (4) Die gleiche Lehrveranstaltung im Wahlpflichtangebot kann nicht mehrmals gewählt werden.
- (5) Allgemeine Regelungen finden sich in § 5 und § 9 ABPO.

## § 10 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul des Studiengangs im Sinne von § 7 ABPO besteht aus einer berufspraktischen Phase (BPP) von 6 Monaten Dauer und einer begleitenden Lehrveranstaltung (BPP-Begleitseminar: Vorbereitung/Nachbereitung). Es ist für das 5. Semester vorgesehen.
- (2) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten des Studiengangs. Die Zulassungsvoraussetzung regelt § 11 Abs. 6.
- (3) Das Praxismodul wird bei Bestehen als „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- (4) Näheres regeln die Praxisordnung (Anlage 4) und die Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5).
- (5) Allgemeine Regelungen finden sich in § 7 ABPO.

## § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Bei Modulen mit Portfolioprfung (siehe § 13, Abs. 1) erfolgt die Anmeldung am ersten Seminartag des Moduls.
- (3) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Prüfungsleistungen, die unter Vorbehalt erbracht wurden, werden nur bewertet, wenn die der PL zugeordneten PVL im entsprechenden Semester bestanden wurde. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen bis spätestens zwei Tage vor der Prüfung möglich. Abmeldungen von Portfolioprfungen sind bis spätestens einen Tag vor der Abgabe des ersten Portfolio-Bestandteils bis 12:00 Uhr möglich. Die Abmeldung hat in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.

- (5) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung. Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Semesters zu wiederholen. Wenn die Prüfungsleistung aufgrund von § 9 Absatz 10 letzter Satz nur im Jahresrhythmus angeboten wird, ist die Wiederholung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Jahres abzulegen. Eine gesonderte Benachrichtigung und/oder Ladung zur Wiederholungsprüfung erfolgt nicht.
- (6) Ab Semester 3 gilt als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung in einem Pflichtmodul, dass alle Pflichtmodule bis auf die des Vorsemesters bestanden sein müssen. Die Zulassung zum Bachelormodul erfolgt, wenn alle Module der Semester 1 bis 6 bis auf zwei Wahlpflichtmodule bestanden sind.
- (7) Allgemeine Regelungen finden sich in § 14 ABPO.

## § 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen „Projekt 7B: Bachelor-Projekt und Kolloquium“. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Bachelorarbeit kann theoretischer und/oder praktischer Natur sein. Sie umfasst in der Regel einen theoretischen (Forschungsarbeit) und/oder einen praktischen Teil (Strategie, Konzeption und Realisierung einer medialen Arbeit) sowie einen schriftlichen Teil (Dokumentation).
- (3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Bereich User Experience Design selbstständig nach wissenschaftlichen und gestalterischen Methoden zu bearbeiten.
- (4) Vor Beginn des Bachelormoduls sind eine schriftliche Anmeldung und die Zulassung erforderlich. Für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss eine Frist fest. Die Bekanntgabe erfolgt rechtzeitig in geeigneter Form vor Ende der Anmeldefrist auf elektronischem Weg. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können individuelle Termine für den Beginn der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit gewährt werden.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, wenn alle Modulprüfungen der ersten sechs Studiensemester mit Ausnahme von maximal zwei Wahlpflicht-Modulen bestanden sind.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Abweichungen davon sind nach Maßgabe von § 22 Abs. 5 ABPO zulässig.
- (7) Die Bachelorarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden.
- (8) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in dreifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen einschließlich digitaler Anlagen zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin innerhalb der üblichen Arbeitszeit im Sekretariat des Fachbereichs. Die rechtzeitige digitale Abgabe wahrt die Frist. Mit dieser ist die Bearbeitungszeit beendet. Es liegt im Verantwortungsbereich der Studierenden, dass insbesondere die richtige Version mit den richtigen Anlagen abgegeben wird. Die Abgabe der gebundenen Exemplare erfolgt zeitnah nach der digitalen Abgabe. Der Prüfungsausschuss kann ergänzend weitere Abgabeformen rechtzeitig zu Beginn der Bachelorarbeit festlegen.
- (9) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (10) Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Verlustes auf dem Postweg ist von der/dem Studierenden zu tragen.
- (11) Die Abgabe eines Plagiats als Abschlussarbeit wird gem. § 16 Abs. 3 ABPO als schwerwiegender Täuschungsversuch gewertet.
- (12) Nach Bestehen der Bachelorarbeit werden die Arbeitsergebnisse zu einem von der Referentin/dem Referenten festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 Abs. 5 bis 7 ABPO vom Kandidaten/von der Kandidatin vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung in der Regel öffentlich.
- (13) Das Kolloquium beginnt mit einem öffentlichen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer. Nach dem Vortrag erfolgt eine nicht-öffentliche Befragung durch die/den Referentin/Referenten und die/den Korreferentin/Korreferenten. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (14) Das Kolloquium wird gemäß § 23 Abs.7 ABPO bewertet. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist das gesamte Bachelormodul zu wiederholen.
- (15) Allgemeine Regelungen finden sich in § 21 bis § 23 ABPO.

## § 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Ergänzend zu den in der ABPO genannten Prüfungsformen kann im Studiengang User Experience Design eine Prüfungsleistung auch über ein Lernportfolio abgenommen werden. Ein Lernportfolio bündelt typischerweise im Hauptteil einzelne während eines Semesters entstandene Artefakte (z.B. Planungsdokumente, Rechercheergebnisse, Sprintresultate, Texte, Bilder, Videos, Code, Prototypen, Präsentationen).
- (2) Gemäß § 27 Abs. 3 ABPO gehören dem Prüfungsausschuss drei Professorinnen oder Professoren und zwei Studierende an.
- (3) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden in der Regel auf Deutsch statt.
- (4) Studios, Labore sowie Einrichtungen und Ausrüstungen der Hochschule Darmstadt stehen Studierenden ausschließlich zum Zwecke des Studiums und damit für nicht-kommerzielle Zwecke zur Verfügung. Sollte eine kommerzielle Nutzung gewünscht sein, bedarf es dazu einer gesonderten Vereinbarung.
- (5) Die Note des Bachelormoduls geht mit 20%, die der anderen Modulnoten mit 80% der gewichteten Modulnoten in die Gesamtbewertung der akademischen Prüfungen ein (§ 15 Abs. 6 ABPO).

## § 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Interactive Media Design an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Wintersemester 2028/2029 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.

Dieburg, 12.11.2024

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

---

Name, Funktion (in Druckschrift)

---

Unterschrift

# Anlage 1 Regelstudienprogramm

## Allgemeines

Darstellung des Regelstudienprogramms mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in tabellarischer bzw. grafischer Form. Sämtliche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 5 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang User Experience Design (BBPO- User Experience Design) des Fachbereichs Media beschrieben.

## Legende

	Pflichtmodule
	Wahlpflichtmodule
CP	Credit Points
SWS	Semesterwochenstunden aus Studierendensicht

## Modulübersicht im Studiensemester 1

Nr.	Modulname	CP	SWS
UXD_P1	Projekt 1: UXD-Grundlagen	20	20
UXD_DT1	Designtheorie 1	5	3
UXD_SuM1	Selbstentwicklung und -management	5	3
<b>Summe</b>		<b>30</b>	<b>26</b>

## Modulübersicht im Studiensemester 2

Nr.	Modulname	CP	SWS
UXD_P2	Projekt 2: Human Centred Design	20	10
UXD_DT2	Designtheorie 2	5	3
UXD_WP1	Wahlpflichtkurs UXD 1	5	3
<b>Summe</b>		<b>30</b>	<b>16</b>



### Modulübersicht im Studiensemester 3

Nr.	Modulname	CP	SWS
UXD_P3	Projekt 3: UX für Mobilität	20	10
UXD_WP2	Wahlpflichtkurs UXD 2	5	3
UXD_WP3	Wahlpflichtkurs UXD 3	5	3
Summe		30	16

### Modulübersicht im Studiensemester 4

Nr.	Modulname	CP	SWS
UXD_P4	Projekt 4: UX für hybride vernetzte Systeme	20	10
UXD_WP4	Wahlpflichtkurs UXD 4	5	3
UXD_WP5	Wahlpflichtkurs UXD 5	5	3
Summe		30	16

### Modulübersicht im Studiensemester 5

Nr.	Modulname	CP	SWS
UXD_P5P	Praxismodul Praktikum Vorbereitung Nachbereitung	30	
			3
			3
Summe		30	6

### Modulübersicht im Studiensemester 6

Nr.	Modulname	CP	SWS
UXD_P6	Projekt 6: UX in Raum und Umwelt	20	10
UXD_WP6	Wahlpflichtkurs UXD 6	5	3
UXD_WP7	Wahlpflichtkurs UXD 7	5	3
Summe		30	16

## Modulübersicht im Studiensemester 7

Nr.	Modulname	CP	SWS
UXD_P7R	Projekt 7R: Research-Projekt	15	2
UXD_P7B	Projekt 7B: Bachelor-Projekt und Kolloquium	15	2
	<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>4</b>

## Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

- (1) Der Katalog der Wahlpflichtmodule des Studiengangs User Experience Design wird vom Prüfungsausschuss vor jedem Semester veröffentlicht.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Wahlpflichtkataloge bei Bedarf ändern (§ 5 Abs. 5 ABPO).
- (3) Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot jedes Semester anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO).
- (4) Über diesen Katalog hinaus werden Studierenden des Studiengangs UXD Wahlpflichtmodule der Studiengänge Animation & Game, Augmented and Virtual Reality Design, Motion Pictures, Sound, Music and Production sowie des offenen Wahlpflichtmodul-Katalogs des Fachbereichs Media anerkannt, sofern sie der Vertiefung des UXD-Studiums dienen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Prüfungsausschuss. Eine Anerkennung von Modulen gleicher fachlicher Eignung der Hochschule Darmstadt ist gemäß Anerkennungssatzung vom 1.3.2016 auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.
- (5) Weitere Regelungen zu den Wahlpflichtmodulen enthält § 9 BBPO.

Nr.	Modulcluster <sup>1</sup>	CP <sup>2</sup>	SWS <sup>3</sup>
UXD-WP1-7	UXD_WPDS UXD/Strategie	5	3
	UXD_WPG UXD/Gestaltung	5	3
	UXD_WPM UXD/Methodologie	5	3
	UXD-WPT UXD/Technik und Coding	5	3
	UXD_WPFE UXD/Forschung und Entwicklung	5	3
	UXD_WPSK Interdisziplinäre Herausforderungen gesellschaftlicher Entwicklungen	5	4

- 1) Eine Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)
- 2) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- 3) SWS = Semesterwochenstunde

## Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Bachelorzeugnis (Muster)

**Vorname Nachname**

geboren am **TT. Monat JJJJ**  
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Media**  
im Studiengang **User Experience Design**

die Bachelorprüfung abgelegt  
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten  
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem  
European Credit Transfer System (ECTS)  
erworben:

### **Pflichtmodule**

Designtheorie 1	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Selbstentwicklung und -management 1	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Projekt 1: UXD Grundlagen	<b>Note (X,X)</b>	(20 CP)
Designtheorie 2	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Projekt 2: Human Centred Design	<b>Note (X,X)</b>	(20 CP)
Projekt 3: UX für Mobilität	<b>Note (X,X)</b>	(20 CP)
Projekt 4: UX für hybride vernetzte Systeme	<b>Note (X,X)</b>	(20 CP)
Projekt 6: UX in Raum und Umwelt	<b>Note (X,X)</b>	(20 CP)
Projekt 7R: Research-Projekt	<b>Note (X,X)</b>	(15 CP)
Praxismodul	<b>Note (X,X)</b>	(30 CP)

**Bachelor -Zeugnis**  
**Vorname Nachname**

**Wahlpflichtmodule**

Veranstaltungsname	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Veranstaltungsname	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Veranstaltungsname	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Veranstaltungsname	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Veranstaltungsname	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Veranstaltungsname	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Veranstaltungsname	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)

Das Bachelor-Projekt mit Kolloquium  
über das Thema **Text**  
**Text**  
wurde bewertet mit **Note (X,X)** (15 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 210 CP

Gesamtbewertung **Note**  
**bestanden**  
**(X,X)**

(falls zutreffend)  
Außerhalb des Studienprogramms wurden  
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche  
Punkte erworben:

Veranstaltungsname	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)
Veranstaltungsname	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)
Veranstaltungsname	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)

(falls zutreffend) \* anerkannte Leistung

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz des .....  
Prüfungsausschusses .....

Leitung des Prüfungsamtes .....  
.....

Bachelorurkunde (Muster)

Die Hochschule Darmstadt  
verleiht **Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**  
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**  
im Fachbereich **Media**  
im Studiengang **User Experience Design**

bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Arts**

Kurzform **B.A.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident .....

Der Dekan .....

# Anlage 4 Ordnung für das Praxismodul

## Inhalt

§ 1	Allgemeines
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Praxismoduls
§ 3	Dauer der Praxisphase
§ 4	Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter
§ 5	Zulassung
§ 6	Praxisstellen, Verträge
§ 7	Praktische Tätigkeiten
§ 8	Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle
§ 9	Haftung
§ 10	Anerkennung
§ 11	Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
§ 12	Ausnahmeregelung

Anlage 4.1:           Ausbildungsvertrag

Anlage 4.2:           Bescheinigung über die Praxisstelle zur Vorlage bei der oder dem Praxisbeauftragten

## § 1 Allgemeines

- (1) Das Studienprogramm des Bachelorstudiengangs User Experience Design enthält im 5. Semester ein Praxismodul. Dieses umfasst eine Praxisphase und begleitende Lehrveranstaltungen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 7 ABPO.
- (2) Die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen ist verpflichtend.
- (3) Die Praxiserfahrung wird in der Regel in einem Betrieb, einer Forschungseinrichtung oder einer sonstigen Institution außerhalb der Hochschule erworben.
- (4) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Sie wird vom Fachbereich Media durch Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (5) Die Identifikation einer geeigneten Einrichtung oder eines geeigneten Betriebs für die Durchführung der Praxisphase obliegt der Studentin/dem Studenten. Die Praxisphase wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der einzelnen Studentin/ dem einzelnen Studenten und der Praxisstelle geregelt. Das Zustandekommen eines Vertragsabschlusses liegt in der Verantwortung der Studierenden.

## § 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praxismoduls

- (1) Ziel des Praxismoduls ist es, dass die oder der Studierende die Aufgaben eines Designers oder einer Designerin im Bereich User Experience Design durch eigene aktive Tätigkeit kennen lernt. Es dient der Erprobung und Vertiefung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis. Durch die Erfahrungen in der Praxisstelle sollen die beruflichen Anforderungen und Methoden sowie aktuelle Aufgabenstellungen erkennbar werden, sodass die Module im weiteren Studienverlauf mit den Erfordernissen der Praxis besser verknüpft werden können.
- (2) Das Erreichen der Qualifikationsziele des Praxismoduls wird durch die Anfertigung eines schriftlichen Praxisberichts geprüft. Der Praxisbericht ergänzt die Praxiserfahrung durch Analyse, methodische Beschreibung, Reflexion und Bewertung der praktischen Tätigkeit.

## § 3 Dauer der Praxisphase

Das Praxismodul enthält die Praxisphase von sechs Monaten praktischer Tätigkeit gemäß § 6.

## § 4 Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter

- (1) Zur Organisation und Durchführung des Praxismoduls setzt das Dekanat für den Studiengang User Experience Design eine Praxisbeauftragte oder einen Praxisbeauftragten gemäß § 7 Abs. 4 ABPO ein.
- (2) Der/die Praxisbeauftragte ist zuständig für die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen, die Zulassung der Studierenden zur Praxisphase sowie die Prüfung und Anerkennung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte.

## § 5 Zulassung

- (1) Das Praxismodul wird in der Regel im 5. Semester durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Praxismodul ist durch § 11 Abs. 6 BBPO geregelt und setzt den erfolgreichen Abschluss aller Pflichtmodule der ersten drei Semester voraus.
- (3) Die oder der Studierende ist verpflichtet, der/dem Praxisbeauftragten die gewählte Praxisstelle und das Aufgabengebiet in einer Bescheinigung zu benennen, siehe Anlage 4.2. Die oder der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Abgabe der Bescheinigung festlegen. Können die praktischen Tätigkeiten nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, so sind mehrere Praxisstellen vorzuschlagen.

## § 6 Praxisstellen, Verträge

- (1) Die oder der Studierende schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle oder den Praxisstellen einen individuellen Ausbildungsvertrag ab. Derartige Verträge regeln insbesondere die Verpflichtungen der Praxisstelle und die Verpflichtungen der oder des Studierenden. Ein Beispielvertrag ist in Anlage 4.1 dargestellt.
- (2) Verpflichtungen der Praxisstelle sind:
  - a) die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des Praxismoduls entsprechend den in § 7 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
  - b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
  - c) der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
  - d) eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studierende oder den Studierenden zu benennen.
- (3) Verpflichtungen der oder des Studierenden sind:
  - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
  - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
  - d) fristgerecht einen Praxisbericht nach Maßgabe der oder des Praxisbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich ist,
  - e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Status der oder des Studierenden wird in § 8 geregelt.

## § 7 Praktische Tätigkeiten

- (1) Während des berufspraktischen Studiensemesters soll in höchstens drei und schwerpunktmäßig in einem der folgenden Aufgabenbereiche mitgearbeitet werden:
  - a) Erhebung und Analyse von Nutzungserfahrungen (z.B. User Experience Research, Kontext-Analyse, Konzept-Tests, Usability Testing),
  - b) Konzeption, Planung und/oder Realisierung von User Experiences durch interaktive Produkte (z.B. Terminal-Software, Anwendungen für mobile Medien, In-Car-Dashboards, Games, Trainings- und Lehr-Software, ...)
  - c) Konzeption, Planung und/oder Realisierung von User Experiences durch interaktive Medien-Systeme (z.B. IoT-Systeme, interaktive Installationen mit Hard- und Software-Komponenten)



- d) Konzeption, Planung und/oder Realisierung von User Experiences durch interaktive ambient intelligente Räume und Installationen (z.B. interaktive Messe- oder Museums-Exponate oder andere räumliche Installationen für Events im kulturellen oder wirtschaftlichen Umfeld)
  - e) Mitarbeit an Forschungsarbeiten im Bereich User Experience Design
- (2) Als Praxisstellen kommen alle Betriebe und Institutionen in Betracht, welche praktische Tätigkeiten gemäß Absatz 1 durchführen und welche die Qualifikationsziele und Inhalte gemäß § 2 gewährleisten können. Praxisstellen können beispielsweise folgende Betriebe und Institutionen sein:
- a) Firmen, die ein UX- und/oder Usability-Lab betreiben
  - b) Firmen mit einer UX-Abteilung oder einem UX-Team
  - c) Designagenturen/Designstudios
  - d) Multimedia-, Game-, Event-Agenturen
  - e) Architekturbüros mit Digitalabteilung/-unit
  - f) Systemhäuser, Firmen zur IT-Produktion
  - g) IT-Abteilungen und Medienabteilungen großer Unternehmen
  - h) Innovations-Labs und/oder Produkt-Management-Abteilungen
  - i) Forschungshäuser oder -abteilungen
  - j) Medienhäuser und Fernsehanstalten

## § 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle

- (1) Während des Praxismoduls, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Die Studierenden sind keine Praktikantinnen/Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden.

## § 9 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermitteln die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgesichert ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.
- (4) Studierende von praxisorientierten (dualen) Studiengängen unterliegen nicht den Versicherungspflichttatbeständen der Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

## § 10 Anerkennung/Abschluss des Praxismoduls

- (1) Die oder der Studierende hat zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls der oder dem Praxisbeauftragten folgende Unterlagen termingerecht vorzulegen:
  - a) eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 6, Abs. 2 Ziffer c,
  - b) einen Bericht über die geleistete praktische Tätigkeit,
  - c) einen Teilnahme- und Leistungsnachweis an den Lehrveranstaltungen der Begleitstudien des Fachbereichs Media.
- (2) Den Termin für die Abgabe der Unterlagen legt die/der Praxisbeauftragte fest.
- (3) Die/der Studierende hat ferner eine Präsentation zu halten. Umfang, Dauer und Termin der Präsentation werden von der/dem Praxisbeauftragten bestimmt.
- (4) Das Praxismodul wird nicht benotet, muss aber erfolgreich absolviert werden (mit Erfolg teilgenommen).
- (5) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

- (1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können in der Regel nicht auf das Praxismodul angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die oder der Praxisbeauftragte.
- (2) Eine einschlägige Berufsausbildung entsprechend § 7 kann auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die oder der Praxisbeauftragte.
- (3) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 12 Ausnahmeregelung**

- (1) Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des Praxismoduls in das Studium vorübergehend geändert werden.

## Anlage 4.1, Mustervertrag

**Ausbildungsvertrag  
der Hochschule Darmstadt University of Applied Sciences  
für Studierende des Fachbereichs Media**

(Muster)

zwischen  
Name der Firma: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_

nachfolgend Praxisstelle genannt

und der oder dem Studierenden

des Studiengangs User Experience Design der Hochschule Darmstadt:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Matrikel-Nr.: \_\_\_\_\_  
PLZ Wohnort: \_\_\_\_\_

Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums im Studiengang User Experience Design.

Es wird nachstehender Vertrag zur Durchführung der Praxisphase geschlossen:

## § 1 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
- (2) die Studierende oder den Studierenden in der Zeit
- (3) vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ bei sich auszubilden,
- (4) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien der Fachhochschule zu ermöglichen,
- (5) der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält.
- (6) Die oder der Studierende verpflichtet sich,
- (7) die ihr oder ihm angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
- (8) die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig aus- zuführen,
- (9) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- (10) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

## § 2 Betreuerin oder Betreuer

Die Praxisstelle benennt \_\_\_\_\_  
als Ansprechperson für die Betreuung der oder des Studierenden sowie als Gesprächspartner des Studiengangs User Experience Design.

## § 3 Vergütung

Es wird keine oder eine Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro pro Kalendermonat vereinbart.

## § 4 Haftpflicht

Der oder dem Studierenden wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## § 5 Schweigepflicht

Die oder der Studierende hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten oder Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

## § 6 Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die oder der Studierende die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

## § 7 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und die/der Praxisbeauftragte des Fachbereichs Media erhalten je eine Ausfertigung.

---

(Ort, Datum)

---

(Praxisstelle)

---

(Studierende oder Studierender)

## Anlage 4.2, Bescheinigung über die Praxisstelle zur Vorlage bei der/dem Praxisbeauftragten der Hochschule Darmstadt University of Applied Sciences

### Praxis<sup>1</sup>- Vereinbarung

zur Vorlage bei der/dem Praxisbeauftragten des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt

Studierende(r)

Firma

Name  
Vorname  
Geburtsdatum  
Geburtsort

Thema des Praxis-Projektes:

Beschreibung der Aufgabe des Praxis-Projektes<sup>2</sup>:

Praxis-Zeitraum<sup>3</sup>: von bis

, den	, den
Studierende/r	Firma
	Dieburg, den
	Praxisbeauftragte/r

<sup>1</sup> Die Praxisphase ist für den Studiengang User Experience Design vorgeschrieben.

<sup>2</sup> Es ist ein Praxisbericht anzufertigen, der von der Firma abgezeichnet werden muss.

<sup>3</sup> Es müssen sechs Monate nachgewiesen werden.

## **Anlage 5 Modulhandbuch**

siehe separates Dokument